

Satzung

des Vereins David Carlyle Association

§ 1

Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „David Carlyle Association“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.**
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung werden geleistet Zahlungen nicht zurückerstattet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 2

Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und Kindern in Entwicklungsländern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Werbe- und Aufklärungsveranstaltungen sowie durch Planung, Gründung und das Betreiben von Ausbildungsstätten.**

§ 3

Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann jeder werden, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag und durch Annahme des Antrages durch den Vorstand erworben.**

2. **Die Mitgliedschaft endet**
 - a) **mit dem Tod des Mitglieds**
 - b) **durch mündlich oder schriftlich erklärte Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand**
 - c) **durch freiwilligen Austritt**
 - d) **durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Mitgliederversammlungsbeschlusses**

3. **Von dem Mitgliedern werde Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.**

§ 4

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) **der Vorstand**
- b) **die Mitgliederversammlung**

§5

Vorstand und Vorsitzender

1. **Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem weiteren Mitglied. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.**

2. **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.**

Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Handelnden haben bei der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens für jede Sorgfalt einzustehen.

- 3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.**

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung obliegt:**
 - a) die Entscheidung über grundlegende Inhalte der Vereinsarbeit und über Wege zu deren Verwirklichung,**
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,**
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit,**
 - d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,**
 - e) die Änderung der Satzung,**
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern,**
 - g) die Beschlussfassung und die Gründung von Förderungseinrichtungen und deren Auflösung,**
 - h) die Entscheidung, den Verein aufzulösen.**

- 2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem 2. Kalenderjahr mindestens einmal zur Erledigung der ihr nach Ziffer 1.b) bis d) zustehenden Aufgaben einzuberufen. Darüber hinaus ist sie auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder, das aber zumindest sieben Mitglieder erreichen muss, einzuberufen, sofern dies schriftlich beantragt wird.**

- 3. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen**

beschlussfähig mit Ausnahme der Entscheidung zu Ziffer 1.f) bis h), für welche Stimmmehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich ist.

- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben.**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 7

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.**
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.**
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.**
- 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an**

Göttingen, 11. Oktober 2004